

§ 1

Name, Sitz und Gründungsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsausschuss Buschdorf e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in 53117 Bonn und ist in das beim Bonner Amtsgericht geführte Vereinsregister eingetragen.
3. Der Karnevalsausschuss Buschdorf wurde erstmals im Jahre 1976 tätig.

§ 2

Vereinszweck und Aufgabe

1. Der Karnevalsausschuss Buschdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch z.B. die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen, die Organisation von Karnevalsumzügen und Teilnahme an diesen und die Durchführung von diversen Auftritten, etc.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in:

1. Vorstand
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Formationen:
 - a. Aktive (uniformierte) Mitglieder
 - b. Kinder-/Jugendgruppe (Tanzgarde)
4. Inaktive Mitglieder
5. Korporative Mitglieder
6. Ehrenmitglieder

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedern:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Inaktive Mitglieder
 - c. Korporative Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, durch Mitwirkung in der Uniform des Vereins (s. § 3, 4 ohne Kinder-/Jugendgruppe) diesen zu fördern und seine Ziele zu unterstützen. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers an den Vorstand erforderlich, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Das neue Mitglied absolviert zunächst ein Probejahr. Nach Ablauf entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme des neuen Mitgliedes.

1. Inaktives Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt und ihn zu fördern bereit ist. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers an den Vorstand erforderlich, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen, zum Wohle des Vereins, entscheidet.

2. Korporatives Mitglied können Vereine oder Gesellschaften, die keine Karnevalsgesellschaften sind, werden, sowie Firmen oder andere Interessengruppen. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand ist eine Erklärung über den Mitgliederbestand des Bewerbers abzugeben. Der Vorstand muss mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder über den Aufnahmeantrag entscheiden und die Zahl der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Sitze des korporativen Mitgliedes für die Gesamtdauer der Mitgliedschaft festsetzen.

§ 6

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Vollendung des 16. Lebensjahres an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen; dort hat es Sitz und Stimme.

2. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

a. aktives oder inaktives Mitglied 1 Stimme

b. korporatives Mitglied,

nach Festsetzung durch den Vorstand (§ 5, 3) bis zu 11 Mitglieder 1 Stimme

für jede angefangenen weitem 11 Mitglieder 1 Stimme

bis zur Höchstzahl von 3 Stimmen

3. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden und keine Wahl in den Vorstand erfolgen.

4. Jedes Mitglied kann Anträge und Anfragen stellen, Wünsche und Erinnerungen vorbringen.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu vertreten, seine Ziele zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen.

6. Die Richtlinien und Bestimmungen der Satzung sind für jedes Mitglied verbindlich.

7. Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten; das korporative Mitglied entsprechend seiner stimmberechtigten Sitze in der Mitgliederversammlung.

8. Die Beiträge werden am 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.

9. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein oder den Buschdorfer Karneval besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a. durch Austrittserklärung des Mitgliedes, die zu Händen des Vorstandes jeweils drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres eingereicht sein muss.
 - b. durch Ausschluss
 - c. wenn ein korporatives Mitglied als Verein, Gesellschaft oder Firma nicht mehr existiert oder tätig ist;
 - d. durch Tod

§ 9

Ausschluss

1. Mitglieder, die grob gegen die Satzung des Vereins oder seine Grundsätze oder Ordnung verstoßen, den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder durch ihr Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
3. Ein schriftlicher Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann durch das betroffene Mitglied innerhalb 30 Tagen an den Vorstand gerichtet werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
4. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich mit Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Mitglieder, die länger als zwei Geschäftsjahre mit ihrem Beitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand sind und innerhalb dieser Zeit dreimal schriftlich gemahnt wurden, können aufgrund einer Feststellung des Vorstandes automatisch ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist endgültig.
5. Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Verein hat das ausgeschlossene Mitglied nicht.

§ 10

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich hat, nach Beendigung der Karnevalssession, eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.

2. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Billigung der Geschäftsberichte
- b) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes, nach Bericht der Kassenprüfer
- c) Neu-bzw. Ergänzungswahlen
- d) Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Stellvertreter
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge

1. Die Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Ebenso kann der Vorstand im Bedarfsfall weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen hierzu haben schriftlich per Post oder per Email mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen.

2. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

3. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung schriftlich per Post oder Email bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Vereins stellen. In allen Mitgliederversammlungen können Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

4. Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen (s. § 6, 9).

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder nach der Satzung geheime Abstimmung vorgesehen ist.

6. Wahlen zum Vorstand und alle anderen Wahlen erfolgen offen, wenn von der Mehrheit der Anwesenden keine geheimen Wahlen gefordert werden. Die jeweils zu wählenden Vorstandsmitgliedern werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Dabei ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

7. Die Amtsdauer der aus Wahlen hervorgegangener Amtsträger endet mit der Feststellung der jeweiligen Neuwahl.

8. Über die Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein Nachfolger zu wählen.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Zugleiter, Zeugmeister, Proviantmeister, Ordensmeister, Beauftragter Inaktive und Ehrenmitglieder, Leitung Tanzgarde, Equipe Chef, Chefadjutant.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die laufenden Geschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Vorstandes zusammen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder des Vorstandes beratend hinzuziehen.

5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

6. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

7. Der Vorstand tagt regelmäßig; über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Die Amtszeit im Vorstand endet durch Neuwahl, durch freiwillige Aufgabe, oder durch Ausschluss. Legt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit sein Amt nieder, so scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.

9. Unbesetzte Ämter werden vom Vorsitzenden, im Einvernehmen mit dem Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernommen. Die dann erforderliche Zu- bzw. Ergänzungswahl gilt nur für den Rest der Wahlzeit.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand

1. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder sind: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer.

2. Er tagt regelmäßig und hat die Pflicht, dem gesamten Vorstand anlässlich der nächsten Vorstandssitzung umfassend Bericht zu erstatten.

§ 15

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

§ 16

Finanzordnung

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Umlagen, Einnahmen bei Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Umlagen müssen vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 17

Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer unterworfen

2. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.

3. Beanstandungen müssen die Prüfer unverzüglich dem Vorsitzenden und dem Vorstand mitteilen.

4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

5. Die beiden Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung wechselweise ein über das andere Jahr für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 18

Satzungsänderung

1. Einen Antrag auf Satzungsänderung kann jedes Mitglied stellen. Änderungsanträge müssen in ihrem vollen Wortlaut mindestens 60 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht werden. Der Vorstand hat die Änderungsanträge schriftlich im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

2. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn:

- a. die Mitgliederversammlung eine entsprechende Beschlussfassung vornimmt;
- b. im Falle eines Konkurses über das Vereinsvermögen

2. Ein auf Auflösung gerichteter Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder.

3. Wird ein derartiger Antrag gestellt, so hat der Vorstand unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Die Beschlussfassung über die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

5. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

6. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig und kann den Verein mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Buschdorf 02 e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

8. Eine Verteilung des Vereinsvermögens oder Teile desselben an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung, Uniformordnung und die Ordensstatuten. Der Vorstand beschließt diese Bestimmungen.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28.10.2021 beschlossen worden und wurde gem. § 21, Punkt 2 dieser Satzung am 28.10.2021, wie behördlicherseits angeordnet, geändert.

2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.